

17/5752



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

Landtag Rheinland-Pfalz

21.03.2018 09:54

Tgb.-Nr.



201803210954

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herr Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

nachrichtlich

Staatskanzlei
55116 Mainz

20. MRZ. 2018

Mein Aktenzeichen
103-92 554-1/2012-1#62

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2304/05
06131 16-4604

**Kleine Anfrage Drucksache 17/5554 des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

„Produktaustritt bei der BASF von N-Formylmorpholin und Methanol in den Rhein“

Vorbemerkung:

Für die Einleitung des behandlungsbedürftigen Abwassers (bbA) aus der BASF-Kläranlage sowie die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser (nbbA) und Niederschlagswasser in den Rhein hat die SGD Süd als zuständige Wasserbehörde der Firma BASF SE, Ludwigshafen, eine Einleiterlaubnis erteilt. Hierin ist auch geregelt, was unter „abwasserrelevanter Betriebsstörung“ zu verstehen ist und was und wann die BASF SE solche Störungen zu melden hat. Außerdem ist geregelt, dass zu jeder Störung innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Ereignisses der oberen Wasserbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist. In diesem Bericht sind u.a. die vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung anzugeben. Seitens der SGD Süd werden die Angaben überprüft, ggf. nochmals hinterfragt und entschieden, ob die vorgesehenen Maßnahmen ausreichen oder weitergehende Maßnahmen erforderlich sind.



Da der Abschlussbericht zu dem Ereignis am 16.02.2018 derzeit noch nicht vorliegt, können einige Fragen derzeit noch nicht abschließend beantwortet werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 17/5554 des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Auch wenn nach der Erkennung des Produktaus Austritts in einen Kanal für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser (nbbA) dieser sofort abgestellt wurde, wurden nach derzeitiger Kenntnis und vorbehaltlich des noch vorzulegenden Abschlussberichts am 16.02.2018 von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr Werte über der Nachweisgrenze gemessen. Die Auswertung der Analysen ergab in dem vorgenannten Zeitraum insgesamt eine Emission von 298 kg N-Formylmorpholin und 67 kg Methanol. In der 2-Stunden-Mischprobe von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr wurden lediglich noch 1,3 kg N-Formylmorpholin gemessen.

Zu Frage 2:

An dem Tanklager O703 der Spezialaminfabrik O619 ist am 16.02.2018 gegen 13:00 Uhr an einer Produktleitung DN 50 eine Dichtung ausgeplatzt. Bei einem Druck von 5 bar kam es sprühartig zu Produktaustritt auch auf eine befestigte Fläche. Das Produkt gelangte weiter über einen Gully in das nbbA-Kanalsystem und von dort in den Rhein.

Die Dichtung wurde ausgebaut und wird derzeit gutachterlich untersucht. Das Ergebnis liegt noch nicht vor. Der noch ausstehende Abschlussbericht muss die entsprechenden Informationen beinhalten.

Zu Frage 3:

Alle Betriebe der BASF SE auf dem Werksgelände in Ludwigshafen verfügen über ein betriebliches Abwasserschutzkonzept. Die eingangs erwähnte Einleiterlaubnis enthält Vorgaben über Aufbau und Inhalt der aufzustellenden Schutzkonzepte. Die Schutzkonzepte werden bei Bedarf fortgeschrieben.



Bei allen abwasserrelevanten Betriebsstörungen ist anhand der Erkenntnisse aus der Ursachenrecherche und dem vorzulegenden Abschlussbericht das betriebliche Abwasserschutzkonzept zu überprüfen und ggf. zu ändern bzw. anzupassen.

Im Abschlussbericht sind u.a. die vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle anzugeben. Auch enthält er eine Aussage, ob und wie der Vorfall und daraus gewonnene Erkenntnisse innerhalb der BASF SE mit den anderen Betrieben kommuniziert wurde, für den Fall, dass die Maßnahmen bei vergleichbaren Anlagen bzw. Fällen auch dort umzusetzen bzw. zu berücksichtigen wären.

Die Landesregierung hält diese Vorgehensweise für zweckmäßig und ausreichend.

Zu Frage 4:

Die höchste an der Einleitstelle gemessene Schadstoffkonzentration lag bei 4,7 mg/l für N-Formylmorpholin. Der PNEC-Wert für N-Formylmorpholin liegt bei 0,5 mg/l.

(Als PNEC (predicted no effect concentration) bezeichnet man die Konzentration eines in der Regel umweltgefährlichen Stoffes, bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen.)

Bei einer Verdünnung um den Faktor 10 an der Einleitstelle ($4,7 \text{ mg/l} : 10 = 0,47 \text{ mg/l}$) wird also der PNEC-Wert unterschritten. Der Abfluss des Rheins betrug zum Zeitpunkt der Emission etwa $1.400 \text{ m}^3/\text{s}$, so dass der PNEC-Wert bereits unmittelbar nach der Einleitung unterschritten war und somit keine Umweltgefährdung bestand.

Für beide Stoffe gilt: Die niedrigsten Toxizitätswerte für Menschen, Tiere und Pflanzen liegen bei 0,5 g/l, also etwa um den Faktor 100 über dem höchsten gemessenen Wert an der Einleitstelle, so dass auch hier eine Schädlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Zu Frage 5:

Im Jahr 2017 wurden von der BASF SE 13 solcher „abwasserrelevanter Betriebsstörungen“ gemeldet, wobei:

- in 6 Fällen der Wert für den betreffenden Stoff im Ablauf der BASF Kläranlage unter der Nachweisgrenze lag (einer dieser Fälle wurde im kommunalen Netz verursacht),



- in weiteren 7 Fällen, hiervon ursächlich eine Belastung aus dem kommunalen Netz zur BASF, an der Einleitstelle die Nachweisgrenzen für die betreffenden Stoffe überschritten wurden.

Die Orientierungswerte des Internationalen Warn- und Alarmplans (IWAP)-Rhein wurden jedoch in keinem dieser Fälle auch nur annähernd erreicht, so dass es in 2017 in keinem Fall zu einer Rheininformation nach dem Internationalen Warn- und Alarmplan Rhein kam.

In 2018 kam es bislang zu einer meldepflichtigen Betriebsstörung. Es handelte es sich dabei um das Ereignis am 16.02.2018. Aufgrund der Überschreitung des Orientierungswertes für organische Mikroverunreinigungen von 150 kg als Tagesfracht hat Rheinland-Pfalz eine Rhein-Information nach dem IWAP-Rhein ausgelöst.

Ulrike Höfken